

I. Nachtrag
zur
Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

Aufgrund des § 82 Absatz 6 i. V. m. § 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 25. März 2022 folgenden I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ortsbeiräte wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen sowie eine/n Schriftführer/in.“

2. § 3 Abs. 3 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„Festsetzung von Sanierungsgebieten sowie Maßnahmen der Sozialen Stadt oder des Stadumbaues gem. Baugesetzbuch“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „elektronisch“ die Worte „durch den/die Vorsitzende/n“ eingefügt.

4. In § 6 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst sowie folgender Absatz 5 angefügt:

„3. Die Mitglieder des Ortsbeirates, der/die Stadtverordnetenvorsteher/in, der Magistrat und die Geschäftsstelle (§ 7) erhalten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates je eine Ausfertigung der Niederschrift.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Hierüber entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

5. Ein Original der Niederschrift ist mit den Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung bzw. zur späteren Archivierung im Stadtarchiv zuzuleiten.“

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fachdienst Unterstützung kommunaler Gremien ist die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.“

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Marburg, den 30. März 2022

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister